

§ 75 K-LTGO

K-LTGO - Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

§ 75

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages hat der Präsident vor der Durchführung von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at